

Zweite Stufe des Sachsen-Anhalt-Plans:

Weitere Rückführung der Covid-19-Eindämmungsmaßnahmen vertretbar

Aufgrund der weiterhin günstigen pandemischen Lage in Sachsen-Anhalt – erhöhte Neuinfektionen sind nur regional in der Landeshauptstadt Magdeburg festzustellen – sind weitere Lockerungen der Corona-Beschränkungen zum 2. Juli möglich. Ein regional beschränktes Infektionsgeschehen kann durch regionale Aktionen besser beherrscht werden als landesweite Eindämmungsmaßnahmen. In der Kabinettsitzung am 16.06.2020 wurde das umfassende Ergebnis der Ressortumfrage zu Themenfeldern für die 7. Corona-Eindämmungsverordnung vorgestellt. Sie soll am 30. Juni beschlossen werden. Die nachfolgende Entscheidungshilfe beschränkt sich auf streitige Themenfelder von grundsätzlicher Bedeutung und bindet das Ergebnis der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und –chefs der Länder am 17.06.2020 (TOP 3 – Beschluss) ein. Die Vorschläge des MS füllen zudem bestehende Gestaltungsspielräume, soweit erforderlich, aus.

Insgesamt sollen die Eindämmungsmaßnahmen weiter gelockert und den Bürgerinnen und Bürgern des Landes mehr Eigenverantwortlichkeit zurückgegeben werden. Um den weiterhin erforderlichen Infektionsschutz dennoch zu gewährleisten, wird das Erfordernis eines geeigneten Hygienekonzepts in allen Betrieben, Einrichtungen sowie bei Angeboten und Veranstaltungen noch einmal nachgeschärft.

1. Kontaktbeschränkungen

Umwandlung des Kontaktverbots in § 1 Abs. 1 in eine Kontaktempfehlung

Aktuell sind Zusammenkünfte von mehr als 10 Personen grundsätzlich verboten. Ausnahmen gelten für zwei Hausstände sowie nahe Angehörige und deren Ehe- und Lebenspartner. MS schlägt vor, dieses Verbot in eine Empfehlung zur Vermeidung von Mehrheiten größer als 10 Personen mit möglichst konstantem Personenkreis sowie vorzugsweise im Freien umzuwandeln (Nr. 2 des Beschlusses).

Die Pflicht zur Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere des Mindestabstands von 1,5 Metern und das Führen von Kontaktlisten gerade in Betrieben, Einrichtungen, bei Angeboten und Veranstaltungen, bleibt hiervon unberührt (Nr. 1 und 4 des Beschlusses). In Bereichen, in denen die Einhaltung der Abstandsregelung nicht möglich ist, verbleibt es bei den aktuellen Regelungen zur Mund-Nasen-Bedeckung (Nr. 1 des Beschlusses); die hier ebenfalls geltenden Kontaktbeschränkungen (Zugangsbegrenzung und Einlasskontrolle) werden unabhängig von der Größe der Einrichtung einheitlich (generell eine Person je 10 m²). Größere Einrichtungen können dadurch wieder mehr Besucher empfangen.

2. Veranstaltungen

Großveranstaltungen (über 1000 Personen) bleiben bis mindestens Ende Oktober untersagt (Nr. 10 des Beschlusses).

Für Veranstaltungen unterhalb dieser Personenzahl wird folgende nach Innen- und Außenbereich differenzierte Regelung vorgeschlagen (Nr. 7, zudem auch Nr. 2, letzter Satz des Beschlusses):

- Fachkundig organisierte Veranstaltungen im Außenbereich: bis 1.000 Personen
- Fachkundig organisierte Veranstaltungen im Innenbereich:
 - o bis 31.08.2020 bis 250 Personen
 - o ab 01.09.2020 bis 500 Personen
- Private Feiern ohne fachkundige Organisation einheitlich: bis 50 Personen
(auch hierfür gilt die generelle Empfehlung der Durchführung im Außenbereich)

3. Einrichtungen für Bildung, Freizeit, Spiel, Vergnügen und Prostitution

Tanzlustbarkeiten wie Clubs, Diskotheken und vergleichbare Einrichtungen bleiben weiterhin geschlossen. Gleiches gilt für Prostitutionsstätten und –fahrzeuge. Grundsätzlich untersagt sind auch weiterhin Volksfeste und Jahrmärkte. Zugelassen werden jedoch fachkundig organisierte Veranstaltungen mit unterhaltenden Attraktionen wie Fahrgeschäften im Außenbereich, bei denen sichergestellt ist, dass nicht mehr als 1000 Besucher gleichzeitig anwesend sind. Die allgemeinen Hygieneregeln (insbesondere Abstandsregelung) sowie der Zugangsbegrenzungen und Einlasskontrollen (eine Person je 10 m²) gelten auch hier.

Messen und Ausstellungen sowie Spezialmärkte (Töpfermärkte, Flohmärkte u.ä.) können wie Ladengeschäfte unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln (insbesondere Abstandsregelung) sowie der Zugangsbegrenzungen und Einlasskontrollen (eine Person je 10 m²) wieder öffnen.

4. Tourismus

Die Regelungen für Reisebusse werden an den öffentlichen Personenverkehr angepasst (Nr. 9 des Beschlusses). Die Unterschreitung des Mindestabstands ist erlaubt, wenn eine Mund-Nasenbedeckung getragen wird. Zudem wird die Pflicht des Veranstalters zum Stellen der MNB vorgeschlagen, wenn die Fahrzeit 3 Stunden überschreitet. Regelmäßige Lüftungspausen ergeben sich aus den allgemeinen Hygieneregeln. Bei reinen Durchfahrten durch Sachsen-Anhalt gilt die Regelung des Abfahrtorts (Transitregelung).

Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte der Regelungskomplex auch auf andere Beförderungseinrichtungen wie Schiffe, historische Eisenbahnen, Seilbahnen und ähnliches übertragen werden.

Eine Verständigung zur Öffnung von Ferienlagern erfolgte bereits am 16.06.2020.

5. Gastronomie

Selbstbedienungsbuffets bleiben untersagt.

Die aktuelle Maskenpflicht für das Personal wird systemgerecht in die allgemeine Regelung zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften überführt.

6. Sport

Ein Gleichlauf mit anderen Veranstaltungen wird angestrebt. Ab 02.07.2020 wären dann bei Anwendung der Hygieneregulungen und Vorgaben der jeweiligen Sportverbände Wettkämpfe

- im Innenbereich mit einer Personenzahl von bis zu 250, ab 01.09.2020 bis 500,
- im Außenbereich von bis zu 1.000 Personen zulässig.

Zu den Personen zählen alle Anwesenden, d.h. die Sporttreibenden, die Betreuer, Zuschauer, Ordnungspersonal u.a.

Auch Kontaktsport soll wieder erlaubt werden.

7. Geltungsdauer

Da die aktuellen Infektionszahlen mit Ausnahme regionaler Ausreißer, die regional einzudämmen sind, weitgehend stabil verlaufen und zeitnahe Anpassungen voraussichtlich nicht erfordern, wird eine längere Geltungsdauer **bis 16.09.2020** vorgeschlagen. Bei Bedarf besteht die Option einer ÄnderungsVO.